



**Technische  
Betriebe**  
Wilhelmshaven

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische zentrale Abwasseranlage der Stadt Wilhelmshaven

Stand: 01.01.2011



**Nordsee Stadt**  
■ Wilhelmshaven

---

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische zentrale Abwasseranlage der Stadt Wilhelmshaven vom 19.11.1981 in der aktuellen Fassung

---

Aufgrund der §§ 6, 8, und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. Seite 74) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. Seite 374), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 19.11.1981 folgende

### Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die städtische zentrale Abwasseranlage der Stadt Wilhelmshaven beschlossen:

### Abschnitt I

### Geltungsbereich

### § 1

### Allgemeines

- (1) Die Stadt Wilhelmshaven betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale Abwasseranlage) als Teil der öffentlichen Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung und erhebt Gebühren für deren Inanspruchnahme (Kanalbenutzungsgebühr).
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr ist so bemessen, dass sie die Kosten i.S.d. § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die gesetzlich festgelegte Abwasserabgabe ist darin enthalten.
- (3) Die Kosten für die Entwässerung der Erschließungsanlagen werden von der Stadt getragen.

## Abschnitt II

## Kanalbenutzungsgebühr

## § 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird für die Schmutzwasserentwässerung und für die Niederschlagswasserentwässerung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung wird berechnet:
- a. als Grundgebühr nach der Nennleistung der auf dem Grundstück verwendeten Wassermesser,
  - b. nach der Abwassermenge, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Festsetzung der Festgebühr nur die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

- (3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
- a. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
  - b. die auf dem Grundstück gewonnene (insbesondere durch Brunnen oder Niederschlagswassersammel- und -nutzungsanlagen) und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (4) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchst. b. hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch einen von der GEW Wilhelmshaven GmbH zugelassenen Fachbetrieb einbauen lassen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf Antrag vor der Einleitung auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die innerhalb eines Kalenderjahres nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich der Antrag bezieht, bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Satz 2 bis 3 sinngemäß.

Wenn der Nachweis durch Wassermesser nicht zu führen ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (7) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. Toilettenspül- oder Waschwasser), wird abweichend von Absatz 5 die nach den Absätzen 3 bis 6 ermittelte Schmutzwassermenge um 17,5 m<sup>3</sup> pro Jahr je volle 50 m<sup>2</sup> an die Nutzungsanlage angeschlossener Fläche erhöht. Alternativ ist der Gebührenpflichtige berechtigt, die Mengenermittlung nach Absatz 5 vorzunehmen. Die pauschale Erhöhung nach Satz 1 gilt nur für Anlagen mit mindestens 1 m<sup>3</sup> Speichervolumen je volle 50 m<sup>2</sup> an die Nutzungsanlage angeschlossener Fläche.

Der Betrieb von Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser ist spätestens innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme schriftlich bei der Stadt Wilhelmshaven anzuzeigen.

- (8) Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks berechnet. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der durch Erklärung des Gebührenpflichtigen bzw. nach Kontrollmessung ermittelte Zustand. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der bebauten und befestigten Fläche schätzen. Änderungen des Umfangs der bebauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Vergrößerungen der bebauten und befestigten Fläche werden bei der Gebührenberechnung ab dem 1. des Monats, der der Änderung nachfolgt, berücksichtigt.

Verringerungen der bebauten und befestigten Fläche werden ab dem 1. des Monats berücksichtigt, in dem sie eingetreten sind. Die Verringerungen sind wenigstens glaubhaft zu machen.

- (9) Flächen, an die eine Anlage nach § 2 Abs. 7 angeschlossen ist, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren nur zu 25 % angerechnet.

Flächen, die mit teilweise flüssigkeitsdurchlässigen Steinen befestigt sind, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren pauschal nur zu 75 % angerechnet. Legt der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einen nachprüfbar gutachterlichen Nachweis vor, dass im Verhältnis zu einer herkömmlich befestigten Fläche (z.B. Teer- oder Asphaltfeinbetondecken bzw. Verbundsteinpflaster) eine geringere Einleitung erfolgt, erfolgt eine Anrechnung nach den Feststellungen des Gutachtens.

Natürlich begrünte Dachflächen werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren nur zu 50 % angerechnet.

### Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr nach der Nennleistung der auf dem Grundstück verwendeten Wassermesser beträgt jährlich

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| 99,12 € für Wassermesser bis     | 2,5 m <sup>3</sup> /h Nennleistung     |
| 237,72 € für Wassermesser bis    | 6,0 m <sup>3</sup> /h Nennleistung     |
| 396,24 € für Wassermesser bis    | 10,0 m <sup>3</sup> /h Nennleistung    |
| 1.386,84 € für Wassermesser bis  | 35,0 m <sup>3</sup> /h Nennleistung    |
| 3.566,04 € für Wassermesser bis  | 90,0 m <sup>3</sup> /h Nennleistung    |
| 4.952,88 € für Wassermesser bis  | 125,0 m <sup>3</sup> /h Nennleistung   |
| 9.905,76 € für Wassermesser bis  | 250,0 m <sup>3</sup> /h Nennleistung   |
| 21.792,60 € für Wassermesser bis | 550,0 m <sup>3</sup> /h Nennleistung.“ |

- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr nach der Abwassermenge beträgt je vollen m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,99 €.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Regenwasserentwässerung beträgt je vollen m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,58 €.

### § 4

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumsänderungen oder anderer Änderung der dinglichen Berechtigung von an die zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken ist das Datum der grundbuchamtlichen Eintragung maßgebend. Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Der bisherige Gebührenpflichtige hat den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### § 5

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungsanlage vor dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, werden die Grundgebühr (§ 3 Abs. 1) und die Gebühr nach der bebauten und befestigten Fläche (§ 3 Abs. 3) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

### Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen (§ 2 Abs. 3 ) erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

### § 7

#### Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für die Gebühr nach der Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (§ 3 Abs. 3) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalenderjahres für das ganze Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht gleichzeitig die Gebührenschuld für den Rest des Kalenderjahres.

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

Sie ist mit je 1/4 des jährlichen Betrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Für die folgenden Kalendervierteljahre des Erhebungszeitraums ist eine anteilige Jahresgebühr zu dem jeweiligen Vierteljahrestermin nach S. 4 fällig.

Nachforderungen für Vorjahre sind ebenfalls innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann die Gebühr zusammen mit anderen Grundabgaben in einer Summe zum 1. Juli des laufenden Jahres entrichtet werden.

- (2) Für die Gebühr nach der Wassermenge (§ 3 Abs. 2) und die Grundgebühr (§ 3 Abs. 1) entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf der Erhebungszeiträume (§ 6).

Die Gebühren werden nach Ablauf der Erhebungszeiträume durch Bescheid festgesetzt. Bis zu dieser Festsetzung sind auf der Grundlage der vorherigen Festsetzung ermittelte Abschlagszahlungen auf die endgültig zu zahlenden Gebühren in gleichen Beträgen zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. eines jeden Jahres zu entrichten.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraums, so wird der Ermittlung der Abschlagszahlungen diejenige Wassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

Die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Geleistete Abschlagszahlungen werden mit der endgültigen Jahresgebühr verrechnet.

Nachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

- (3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden für die Gebühren nach § 2 Abs. 2 (Schmutzwasserentwässerung) der GEW Wilhelmshaven GmbH übertragen.

## § 8

### Beauftragung der GEW Wilhelmshaven GmbH und Datenschutz

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren nach § 2 Abs. 2 beauftragte GEW Wilhelmshaven GmbH die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (z.B. Vor- und Zuname sowie Anschrift des Gebührenpflichtigen, Grundstücksbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten, Gebührenart und Höhe der Gebühr) verarbeiten.
- (2) Die Stadt Wilhelmshaven darf diese Daten zum Zwecke der Prüfung der Jahresrechnung, von Einwendungen gegen die Gebührenerhebung, von Anträgen auf Gebührenerstattung, Stundung, Erlass und für sonst notwendige Zwecke im Rahmen der Aufgabe der Abwasserbeseitigungsgebührenerhebung nach § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) nutzen und sich von der GEW Wilhelmshaven GmbH übermitteln lassen.
- (3) Zur Kontrolle eines unbefugten Zugriffs auf die o.a. Daten bei der Verarbeitung im Sinne des Absatzes 2 ist ein geeignetes Sicherheitssystem (Passwortkontrolle, Benutzerkennung für Tätigkeitsbereiche) vorzuhalten.
- (4) Die Führung der Gebührenabrechnungsdateien durch die Technischen Betriebe Wilhelmshaven erfolgt unter Berücksichtigung der Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 17. Juni 1993 (Nds. GVBl. S. 141) in der jeweils geltenden Fassung.

## Abschnitt III

### Gemeinsame Vorschriften

## § 9

### Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen (§ 4 Abs. 1) und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## § 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 2 Abs. 5 Satz 1 – 3, § 2 Abs. 7 Satz 4, § 2 Abs. 8 Satz 3 und Satz 5, §§ 9 und 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 NKAG.

## § 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Erhebung von Gebühren für die städtische Entwässerungsanlage im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven vom 03.12.1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.11.1977 außer Kraft.
- (2) Rechtsvorgänge, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung eingetreten sind und nach den bisherigen Vorschriften die Gebührenpflicht begründeten, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Wilhelmshaven, den 19. November 1981

Janßen  
Oberbürgermeister

Dr. Eickmeier  
Oberstadtdirektor